

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1970	Nummer 150
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	21. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Abgabe der Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärungen K und O —	1544
20320	13. 8. 1970	RdErl. d. Finanzministers Besoldungsdienstalter; Vorgeschriebene Mindestausbildungszeit (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBesG) bei Ingenieurschulabsolventen mit Realschulabschluß; Überschreiten der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit (§ 6 Abs. 6 LBesG)	1547
2430	3. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe (§ 74 BVFG)	1547

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 8. 1970	Bek. — Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1969; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1969	1548/49
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1552
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1552
	Berichtigung zu den Personalveränderungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (SMBL. NW. S. 509)	1553
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 82 v. 24. 8. 1970	1553
	Nr. 83 v. 25. 8. 1970	1553

I.

203202

**Abgabe der Erklärungen
über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag
— Erklärungen K und O —**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1970 —
B 2105 — 18. A 1 — IV A 2

Die Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärungen K und O — sind alle zwei Jahre abzugeben. Sie sind bis zum 31. März des auf den Erklärungszeitraum folgenden Jahres von allen Bediensteten (Beamten, Angestellten, Arbeitern, auch Empfängern von Versorgungsbezügen) zu verlangen, die im Erklärungszeitraum

- a) Kinderzuschlag bezogen haben,
- b) nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil die Konkurrenzvorschrift des § 19 Abs. 2 LBesG anzuwenden war,
- c) als ledige Personen vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben,
- d) Ortszuschlag für Kinder während der Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes bezogen haben.

Anlage Für den Erklärungszeitraum 1969/70 ist der nachstehende Vordruck zu verwenden.

Mein RdErl. v. 8. 4. 1968 (MBI. NW. S. 832/SMBI. NW. 203202) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(Dienststelle, Kasse)

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig
ausfüllen und umgehend zurücksenden!¹)

(Beleg-Nr.)

Erklärung

Personal-Nr.

über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag

— Erklärung K und O —

für die Rechnungsjahre 1969/1970

Geprüft am

(Unterschrift, Amtsbez. o. dgl.)

des — Vormunds (Pflegers) — der — Witwe des

(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

bei

(Dienststelle)

in

(Dienstort)

A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist oder die beim Ortszuschlag berücksichtigt worden sind

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Vorname des Kindes (in der Reihenfolge der Geburt, bei nichtehelichen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln auch Familienname)	Geburts- tag monat jahr	Art des Kindes einen der Buchstaben a-e einsetzen siehe zu²)	Höhe der monatlich von anderer Seite gewährten Unterhaltsleistungen bar DM an Sachbezügen	Pflegekinder Höhe der monatlich gezahlten Unterhaltsrente³) (Nur anzugeben für den Zeitraum bis zum 30. 6. 70)	Nicht-eheliche Kinder des männlichen Bediensteten Bezeichnung der Schule, Art der Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr, Grund der dauernden Erwerbsunfähigkeit, Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Entwicklungsdienst im Entwicklungsland	Angaben für Kinder über 15 Jahre Dauer der Schul- oder Berufsausbildung, des freiwilligen sozialen Jahres, der Erwerbsunfähigkeit, des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Entwicklungsdienstes von Tag Monat Jahr bis (vor-aussichtlich) Tag Monat Jahr	Monatliches Einkommen des dauernd erwerbsunfähigen Kindes ohne Waisengeld und ohne Waisenrente DM

1. Kinder, für die ich Kinderzuschlag erhalten habe:

2. Kinder, für die ich keinen Kinderzuschlag erhalten habe, die aber bei meinem Ortszuschlag berücksichtigt worden sind (ggf. ist in Spalte 7 „Grundwehrdienst“ oder „ziviler Ersatzdienst“ anzugeben):

3. a) Leben die aufgeführten Kinder noch?
b) Sind sie noch ledig?
c) Welches Kind nicht mehr und seit wann?

a) (ja nein)
b) (ja nein)
c) seit verstorben
verheiratet
..... seit verstorben
verheiratet

4. a) Haben andere Personen für die aufgeführten Kinder Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen oder dgl. erhalten?
b) Wem wurden sie gezahlt (Ihrem Ehegatten, dem anderen Elternteil, dem natürlichen Vater, der natürlichen Mutter)? Für welche Kinder? In welcher Höhe? Von welcher Stelle? (Für jedes Kind getrennt angeben.)

a) (ja nein)
b) An (Zahlungsempfänger)
für DM monatlich
von (zahlende Stelle)
An (Zahlungsempfänger)
für DM monatlich
von (zahlende Stelle)
c)
von (zahlende Stelle)

5. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre die Schul- oder Berufsausbildung, das freiwillige soziale Jahr, den Grundwehrdienst, den zivilen Ersatzdienst oder den Entwicklungsdienst unterbrochen?	a) (ja nein)
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	 von bis 19 von bis 19 ..
6. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten?	a) (ja nein)
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	 von bis 19 von bis 19 ..
7. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sonstige Zuwendungen ⁴⁾ erhalten?	a) (ja nein)
b) Welches Kind für welchen Zeitraum und in welcher Art und Höhe?	 von bis 19 .. (Art der Zuwendung) DM monatlich von bis 19 .. (Art der Zuwendung) DM monatlich
8. a) Befanden sich die aufgeführten Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) (ja nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) seit 19 .. (Vor- und Familienname)
c) Warum konnten die natürlichen Eltern den Unterhalt für die Enkel nicht bestreiten?	c) (Begründung)
9. (Die Fragen zu 9. sind nur von männlichen Bediensteten zu beantworten.)	
a) Befanden sich die aufgeführten nichtehelichen Kinder, für die Sie keine Unterhaltsrente zahlten, in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) (ja nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) seit 19 .. (Vor- und Familienname)
10. (Die Fragen zu 10. sind nur von weiblichen Bediensteten zu beantworten.)	
a) Sind die aufgeführten nichtehelichen Kinder auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden?	a) (ja nein)
b) Wenn ja, welches Kind und wann?	b) (Vor- und Familienname des Kindes) wurde durch am 19 .. auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt.
11. a) Sind Kinder, die unter 2. aufgeführt sind, während des Grundwehrdienstes zu Soldaten auf Zeit (Empfänger von Dienstbezügen) ernannt worden?	a) (ja nein)
b) Welches Kind und seit wann?	b) seit 19 seit 19 ..

B. Ortszuschlag (Nur von den unter 40 Jahre alten ledigen Bediensteten zu beantworten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 für Verheiratete erhalten)

a) Haben sich die Voraussetzungen für den Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 geändert, insbesondere die Höhe des Einkommens der unterstützten Personen?	a) (ja nein)
b) Wenn ja, seit wann, wodurch?	b) seit 19 (Begründung)

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

....., den 19.....
(Ort) (Unterschrift)

Bemerkungen:

¹⁾ Sämtliche mit a) bezeichneten Fragen der Abschnitte A und B und die Frage unter Nr. 3 b) sind mit „ja“, „nein“ oder, wenn sie auf den Bezugsberechtigten nicht zutreffen, mit „entfallen“ zu beantworten.

²⁾ In Spalte 4 sind zu bezeichnen mit einem:

- a) eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren nichtehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erklärte Kinder (nichteheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,
- b) Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht auch eigene Kinder sind, und die nichtehelichen Kinder der Ehefrau),

c) nichteheliche Kinder,

d) Pflegekinder,

e) Enkel.

Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.

³⁾ Beweisstücke über die Zahlungen sind beizufügen, wenn die Unterhaltsrente nicht von den Bezügen einbehalten und abgeführt worden ist.

⁴⁾ Zu den „sonstigen Zuwendungen“ zählen nicht: Lehrlingsvergütungen, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

20320

Besoldungsdienstalter
Vorgeschriebene Mindestausbildungszeit
 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBesG) bei Ingenieurschul-
 absolventen mit Realschulabschluß
Überschreiten der vorgeschriebenen Mindest-
studienzeit (§ 6 Abs. 6 LBesG)

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1970 —

$$B\ 2105 - \frac{6.31.2}{6.6.1} - IV\ A\ 2$$

1 Vorgeschriebene Mindestausbildungszeit (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBesG)

Für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule oder höheren technischen Fachschule wird von Studienbewerbern mit Realschulabschluß oder einem vergleichbaren Abschluß als praktische Ausbildung in der Regel gefordert

- a) entweder ein zweijähriges gelenktes Praktikum
- b) oder eine abgeschlossene Lehre mit einem Zusatzpraktikum von sechs Monaten.

Ich bitte, in diesen Fällen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 LBesG die Mindestzeit des **gewählten** Ausbildungsganges zu berücksichtigen.

2 Anwendung des § 6 Abs. 6 LBesG

Nach § 6 Abs. 6 LBesG kann die tatsächliche Studiendauer bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im Rahmen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 LBesG auch insoweit berücksichtigt werden, als sie die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

Zur Durchführung dieser Vorschrift habe ich mit RdErl. v. 21. 7. 1969 (MBI. NW. S. 1320; SMBl. NW. 20320) unter Nummer 2.2 Satz 2 bestimmt, daß entsprechende Anträge vom Ersten des Antragsmonats an zu berücksichtigen sind.

Bei Neueinstellungen und Ernennungen zum Beamten z.A. kann der Antrag als gestellt angesehen werden, wenn sich aus den Personalakten oder den überreichten Unterlagen zweifelsfrei ergibt, daß ein Fall des § 6 Abs. 6 LBesG vorliegt.

Ergibt sich dies nicht, so bedarf es eines begründeten Antrags des Beamten. In diesen Fällen bin ich damit ein-

verstanden, daß die Berücksichtigung der anrechenbaren Zeiten ebenfalls von dem Tage an erfolgt, an dem der Anspruch auf Dienstbezüge entstanden ist, wenn der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Festsetzung und Mitteilung des Besoldungsdienstalters gestellt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1970 S. 1547.

2430

Richtlinien
für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebenen-
und Flüchtlingsbetriebe (§ 74 BVFG)

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales V A 5 — 9741 — 0 — 90/70 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I D 5 — 80 — 95 — 55/70 — v. 3. 8. 1970

Im Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 7. 1954 (SMBl. NW. 2430) ist die Ausstellung von Bescheinigungen für Vertriebene und Flüchtlinge als Nachweis über die Zugehörigkeit zum bevorzugten Personenkreis bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 74 BVFG geregelt worden.

Die in der Anlage des genannten RdErl. v. 22. 7. 1954 aufgeführten Bundesrichtlinien v. 31. 3. 1954 sind durch die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24. 2. 1969 ersetzt worden. Diese Bundesrichtlinien v. 24. 2. 1969 sind durch RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 4. 2. 1970 (SMBl. NW. 20021) bekannt gemacht und für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen worden.

Der Gem. RdErl. v. 22. 7. 1954 gilt entsprechend für diese Bundesrichtlinien v. 24. 2. 1969.

— MBI. NW. 1970 S. 1547.

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

Jahresbilanz zum

Aktiva	DM	DM	31. 12. 1968 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	10 421 649 477,07		
b) Kommunaldarlehen	302 320 900,76		
c) sonstige	205 409 347,78		
d) zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen	5 330 455 992,61	16 259 835 718,22	16 316 593
darunter:			
an Kreditinstitute DM 143 343 359,82			
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder		127 108,33	145
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . . DM 123 900,—			
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind, von Kreditinstituten		31 432 197,50	31 445
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . . DM 31 083 190,—			
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		851 728,67	1 028
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		—,—	—
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	268 387 453,82		269 930
b) an sonstige	127 269 951,52	395 657 405,34	101 187
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	8 495,—		
b) nach dem 31. Oktober 1969 und am 2. Januar 1970 fällige Zinsen	20 396 514,98		
c) rückständige Zinsen	997 303,54	21 402 313,52	10 762
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		720 160 986,61	653 403
9. Grundstücke und Gebäude		3 240 415,32	1 899
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen DM 2 978 706,01			
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		397 488,—	402
11. Sonstige Vermögensgegenstände		1 216 531,79	1 032
12. Rechnungsabgrenzungsposten		5 005,41	1
	Summe der Aktiva	17 434 326 898,71	17 387 827
13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		12 137 144,56	10 234

Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1969

31. Dezember 1969

Passiva	DM	DM	31. 12. 1968 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	516 140 727,34		
b) sonstige darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 125 611 358,27	1 465 648 794,31	1 981 789 521,65	1 838 826
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	200 052 857,82		
b) sonstige	4 788 224,95	204 841 082,77	210 070
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
anteilige Zinsen		1 489 544,45	1 491
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		720 160 986,61	653 403
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	1 739 786,—		
b) andere Rückstellungen	191 205 500,—	192 945 286,—	182 086
6. Pauschalwertberichtigungen		2 107 336 677,98	2 107 296
7. Sonstige Verbindlichkeiten		50 559 041,55	47 768
8. Rechnungsabgrenzungsposten		2 750,—	5
9. Kapital			
a) Grundkapital	100 000 000,—		100 000
b) Landeswohnungsbauvermögen*)	12 014 358 879,97	12 114 358 879,97	12 187 747
10. Offene Rücklagen			
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage	10 000 000,—		
b) andere Rücklagen	49 012 379,32	59 012 379,32	57 235
11. Bilanzgewinn		1 830 748,41	1 900
Summe der Passiva		17 434 326 898,71	17 387 827

12. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften

b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den
Annuitätshilfebestimmungen

* Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960.

Gewinn- und Verlustrechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt

für die Zeit vom 1. Januar 1969

Aufwendungen	DM	DM	31. 12. 1968 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		39 298 330,53	46 542
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		12 500 000,—	11 811
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft . . .		24 568,83	28
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft . .		10 652 232,45	12 955
5. Gehälter und Löhne		3 795 951,13	3 453
6. Soziale Abgaben		276 885,83	252
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		606 730,53	470
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		1 094 192,22	980
9. Verwaltungskosten an Dritte		43 740 530,65	44 727
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		193 626,59	1 261
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	10,92		
b) sonstige	1 470,03	1 480,95	18
12. Zuschußgewährung an Dritte		255 608 943,62	248 590
13. Durchlaufende Zuschüsse (Landesvermögen)	144 272 511,79		106 037
14. Sonstige Aufwendungen		362 866,16	391
15. Jahresüberschuß		1 707 999,50	1 900
	Summe	369 864 338,99	373 378
1. Jahresüberschuß		1 707 999,50	
2. Entnahmen aus offenen Rücklagen			
a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage	—,—		
b) aus anderen Rücklagen	122 748,91	122 748,91	
3. Bilanzgewinn		1 830 748,41	

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung.

Düsseldorf, den 19. Juni 1970

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Nehm ppa. Vonderreck
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

bis 31. Dezember 1969[illegible]

Düsseldorf, den 19. Juni 1970

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Vorstand

Kinnigkeit Blank Dr. Dabelstein

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat F. Johannsmann
zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in
Münster

Oberregierungsrat E. Koch
zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungs-
gericht in Münster

— MBl. NW. 1970 S. 1552.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Friedrich
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektorin Dr. M. Zilken
zur Ministerialrätin

die Regierungsdirektoren

H. P. Weber,
Dr. A. Simson,
A. Leuchter,
F. Brockmann
zu Ministerialräten

Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. H. Ibels
zum Regierungsdirektor

die Oberregierungsräte

Dr. O. Rosenbaum,
F. Ziegler

zu Regierungsdirektoren

Arbeitsgerichtsrat G. Ide
zum Regierungsdirektor

Regierungs- und Gewerberat Dipl.-Ing. A. Herrmann
zum Oberregierungs- und -gewerberat

Regierungsdirektor H. A. Unger
zum Leitenden Regierungsdirektor
unter gleichzeitiger Versetzung zum Versorgungsamt Gelsen-
kirchen

Regierungsdirektor Dr. W. Seidensticker
zum Landesarbeitsgerichtsdirektor
beim Landesarbeitsgericht Hamm

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H. Wilke
zum Leitenden Regierungsgewerbedirektor
unter gleichzeitiger Versetzung zum Gewerbeaufsichtsamt
Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ltd. Ministerialrat P. Lauscher

Es ist versetzt worden:

Gewerbeassessor Dipl.-Ing. H. Witte
vom Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
zum Ministerium

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Arbeitsgerichtsrätin M. Deutsch
zur Landesarbeitsgerichtsdirektorin
beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitsgerichtsrat Dr. Bürger,
Arbeitsgericht Gelsenkirchen,
zum Oberarbeitsgerichtsrat
beim Arbeitsgericht Arnsberg

Gerichtsassessor H. J. Habbe
zum Arbeitsgerichtsrat
beim Arbeitsgericht Herne

Gerichtsassessor T. Dierdorf
zum Arbeitsgerichtsrat
beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Gerichtsassessorin M. E. Jöhnen
zur Sozialgerichtsrätin
beim Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor B. Meyer
zum Sozialgerichtsrat
beim Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor R. Mewes
zum Arbeitsgerichtsrat
beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Mohr,
Versorgungskuranstalt Bad Driburg,
zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. F. Kersting,
Versorgungsamt Düsseldorf,
zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsrat Dr. A. Delitz,
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Stevermann,
Versorgungsamt Gelsenkirchen,
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Strässer,
Versorgungsamt Köln,
zum Regierungsdirektor

Regierungsmedizinalrätin Dr. R. Vormbaum-Kalthoff,
Versorgungsamt Essen,
zur Oberregierungsmedizinalrätin

Regierungsrat Dr. H. Niggemeier,
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat W. Hellstern,
Versorgungsamt Düsseldorf,
zum Oberregierungsrat

Regierungsmedizinalrat z. A. F. W. A. Rottmann,
Versorgungsamt Dortmund,
zum Regierungsmedizinalrat

Regierungsassessor H. G. P. Werba,
Versorgungsamt Gelsenkirchen,
zum Regierungsrat

die Regierungsoberamtsräte

W. Leidecker, Versorgungsamt Essen,
L. Schenke, Versorgungsamt Münster,
H. Leufgens, Versorgungsamt Düsseldorf,
H. Schmalich, Versorgungsamt Bielefeld,
W. Kempkens, Versorgungsamt Duisburg
zu Regierungsräten

**Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. W. Brocke
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. Ch. Langner
zum Regierungsdirektor

die Regierungsräte

Dr. R. Sunkel,
Dr. G. Schöll,
Dipl.-Ing. K. Welzel,
K. H. Günther,
Dr. R. Guderian,
Dr. J. van Haut,
Dr. H. Ixfeld

zu Oberregierungsräten

die Regierungsräte z. A.
Dr. U. Arndt und
Dr. G. Reusmann
zu Regierungsräten

Oberregierungsrat H. Strässer
vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen — Außen-
stelle Köln —
zum Versorgungsamt Köln

— MBl. NW. 1970 S. 1552.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesarbeitsgerichtsdirektor W. Berger,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Sozialgerichtsrat Dr. Kieler,
Sozialgericht Münster

Regierungsmedizinalkdirektor Dr. K. Umlauf,
Versorgungsamt Wuppertal

Berichtigung

zu den

**Personalveränderungen des Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MBl. NW. S. 509)**

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor A. Baumann
vom Versorgungsamt Gelsenkirchen
zum Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster

Oberregierungsmedizinalkrat Dr. G. Sassen
vom Versorgungsamt Koblenz
an das Institut für Dokumentation und Information
über Sozialmedizin und öffentl. Gesundheitswesen in Bielefeld

Es muß richtig heißen:

Regierungsrat P. Heyer.

Regierungsmedizinalkdirektor

Dr. A. Dubitscher,

Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
zum Leitenden Regierungsmedizinalkdirektor

— MBl. NW. 1970 S. 1553.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 82 v. 24. 8. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010 2251	6. 8. 1970	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren	642
20305	31. 7. 1970	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Justizministers	642
301	6. 8. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten	642

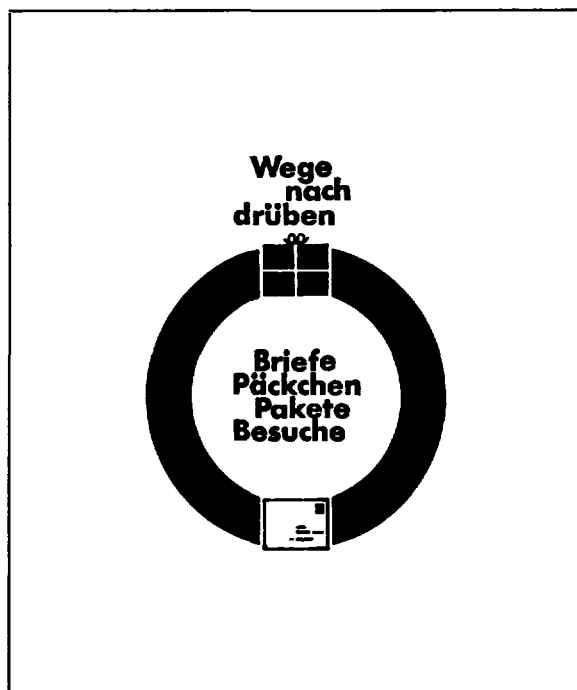
— MBl. NW. 1970 S. 1553.

Nr. 83 v. 25. 8. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	29. 7. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	646
20305	29. 7. 1970	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	646
315	28. 7. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung	646

— MBl. NW. 1970 S. 1553.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.